

(Berichterstatter Abg. Goldstein.)

A) erneute Bebauung ihm wohl verboten worden war, wenn ich nicht irre, veräußern mußte. Daß er das in Parzellen tat, daraus kann ihm kein Vorwurf gemacht werden. Aber es ist ihm nicht nachgewiesen worden, daß er damit fortgesetzt Handel getrieben hat, auch nicht aus der Teilhandlung, denn meiner Meinung nach ist Teilhandlung gestattet. Das ist meine persönliche Ansicht. Es ist aber auch in der Deputation in dem Sinne darüber gesprochen worden. Ein mehrmaliger Verkauf eines Grundstückes, das in Parzellen zerlegt ist, das nach und nach verkauft wird, kann doch nicht einfach als Grundstückshandel angesehen werden. Wachler sagt zu § 21 im Kommentar:

„Auch der aus einem einmaligen Verkaufe erzielte Gewinn ist als steuerpflichtiges Einkommen zu behandeln, wenn feststeht, daß der einmalige An- und Verkauf Teilhandlung eines gewerbsmäßigen Grundstückshandels ist. (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. April 1901.) Das Oberverwaltungsgericht hat letzteres nach dem angezogenen Urteile in einem Falle angenommen, wo der Beitragspflichtige das durch einen einmaligen Grundstücksverkauf erlangte Kapital ohne zwingende Gründe auf tägliche Kündigung und demzufolge gegen niedrige Zinsen bei einer Bank angelegt, also sich zur sofortigen Verfügung bereit gehalten, auch Verhandlungen gegen Erwerb eines anderweitigen, zu Bauland geeigneten Grundbesitzes eingeleitet hatte.“

Ob, meine Herren, das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes hier das Richtige trifft, mag dahingestellt sein. Jedenfalls aber trifft im Falle Lorenz ein solches Kriterium nicht zu, vielmehr ist anzunehmen, daß ihm wirklich unrecht geschehen ist und daß er nur selber aus formalen Gründen seinen Nachteil verschuldet hat.

Ich habe daher in Übereinstimmung mit der Deputation den Wunsch auszusprechen, daß eine präzisere Fassung über die Fragen, was Grundstückshandel ist, wie und unter welchen Umständen Grundstückshandel angenommen werden kann, in das Gesetz hineingebracht werde. Ich glaube, meine Herren, daß in dieser Beziehung die Regierung das tun muß. Es handelt sich hier nicht um einen Fall, sondern es handelt sich um eine ganze Reihe von Fällen, wo die Einschätzungskommission Grundbesitz als Einkommen angenommen hat, also als Gewinn, sobald dieser Grundbesitz zur Besteuerung gelangt.

Im vorliegenden Falle, meine Herren, ist, wie gesagt, die Reklamationskommission für das Jahr 1907

praktisch verfahren. Sie hat einfach das Einkommen von 12,400 M. herabgesetzt auf 4950 M. Der Petent wird ferner nicht mehr geschädigt. Es muß aber regierungsseitig mehr für die Klarstellung und das Bekanntwerden der für das Gesetz in Betracht kommenden Fragen gesorgt werden, ob Grundbesitz zum einmaligen Verkaufe oder Grundstückshandel als Gewerbe vorliegt, wann und in welchem Sinne.

Ich spreche das im Namen der Deputation aus, während ich, wie gesagt, in bezug auf die Note nur zu dem Beschlusse kommen kann, die Petition von Lorenz in Obernhan auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Das Wort wird zu diesem Gegenstande nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, die vorliegende Petition auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt.

Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung auf Dienstag, den 4. Februar, vormittags 10 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Rechenschaftsdeputation über Kap. 42 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1904/05, Ministerium des Innern nebst Kanzlei betreffend. (Drucksache Nr. 131.)
2. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Rechenschaftsdeputation über Kap. 43 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1904/05, Kreis- und Amtshauptmannschaften und Delegation Sanda, sowie Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen betreffend. (Drucksache Nr. 132.)
3. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Rechenschaftsdeputation über Kap. 45 und 46 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1904/05, Dresdner Journal, sowie Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung betreffend. (Drucksache Nr. 133.)
4. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Rechenschaftsdeputation über Kap. 60 des Rechenschaftsberichts auf die Finanz-